

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 12.06.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW., S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW, S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeitsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) sowie der Satzung über die Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe (Abl. BR-DT Nr. 36, S. 210) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 18.11.2002 hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung vom 06.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, haben sich zusammen

die Gemeinde Augustdorf,
 die Stadt Bad Salzuffeln,
 die Stadt Barntrup,
 die Stadt Blomberg,
 die Stadt Detmold
 die Gemeinde Dörentrup,
 die Gemeinde Extertal,
 die Stadt Horn-Bad Meinberg,
 die Gemeinde Kalletal,
 die Stadt Lage,
 die Stadt Lemgo,
 die Gemeinde Leopoldshöhe,
 die Stadt Lügde,
 die Stadt Oerlinghausen,
 die Stadt Schieder-Schwalenberg,
 die Gemeinde Schlangen und
 der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammen geschlossen. Die Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Horn- Bad Meinberg und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet

net und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Stadt alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß § 4 der Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben die bei den Mitgliedern verbleiben sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.
 Die Satzungshoheit gemäß § 9 Landesabfallgesetz und §§ 4 ff Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (GV NRW 718), verbleibt bei den einzelnen Verbandsmitgliedern, bzw. hier bei der Stadt Horn-Bad Meinberg.
- (3) Die Stadt/Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband erbringt gegenüber dem Benutzer insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen gemäß der Anlage 1 Nr.1 zu dieser Satzung
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um EinwegVerkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung einschließlich getrennter Erfassung von Kühl- und Haushaltsgroßgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs.2 dieser Satzung.
 5. Betrieb einer Annahmestelle für Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
 7. Saisonbiotonne
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt Horn- Bad Meinberg gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
(Beispiele)
- A Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 - B Grünschnittannahme/ Baum- und Strauchschnitt
 - C Textilsammlung
 - D Einsammlung und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll einschließlich Kühl- und Haushaltsgroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, Elektroklein- und Elektronikgeräte, Baum- und Strauchschnitt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.
- Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun/Grünglas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken")
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG) Bei den ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle in der Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 – 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 – 3 in der Abfallsatzung des Kreises Lippe vom 27.06. 2005 in der derzeit gültigen Fassung genannt sind.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- #### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**
- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sofern es sich nicht um Abfälle nach § 4 Abs. 1 handelt. Diese Liste ist Bestandteil der Satzung.
 2. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 in der derzeit gültigen Fassung, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs.11 VerpackV nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 KrWG einer Rücknahme entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung);
 - Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:
- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Ab-fallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt gegeben.
- #### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**
- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die

kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen bzw. betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder

geschäftszwecken, bzw. industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter vorzuhalten.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Benutzung einer Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 23 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KRWG sind, durch zulässige gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§17 Abs.2 Satz 1 Nr.3, Satz 2, § 18 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG**)

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden

- a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke von der Stadt Horn- Bad Meinberg und
 - b) für alle anderen Grundstücke von der Stadt Horn- Bad Meinberg in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband erteilt.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (4) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 sind über die Stadt an den Abfallwirtschaftsverband Lippe zu stellen.
- (5) Erfolgt eine Eigenkompostierung erhält der Gebührenpflichtige hierfür auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr, deren Höhe sich aus der Gebührensatzung ergibt.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 B dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen

Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke *)1

- (1) Die Stadt bestimmt im Benehmen mit dem Abfallwirtschaftsverband nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40, 60, 90, 120 und 240 Liter
 2. grüne Abfallbehälter für Biomüll in den Gefäßgrößen 40, 60, 90, 120 und 240 Liter
 3. grüne Abfallbehälter für Gartenabfälle (Saisonbiotonne) in den Gefäßgrößen 120 und 240 Liter
 4. Großbehälter für Restmüll mit Nutzinhalt von 770 und 1100 Liter
 5. blaue Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße 120 und 240 Liter, sowie Großbehälter mit Nutzinhalt von 1100 Liter
 6. Beistellsäcke mit Aufdruck in der Gefäßgröße von 70 Liter
 7. gelbe Säcke/Behältnisse für Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen der Dualen Systeme.
 8. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas der Dualen Systeme.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken (Beistellsäcke) eignen, können von der Stadt im Benehmen mit dem Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden am Abfuhrtag eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Jeder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer hat bei der Benutzung dieser Abfallsäcke darauf zu achten, dass sie nur mit den für die entsprechende Tonne bestimmten Abfällen befüllt sind und entsprechend dem Leerungsrhythmus bereitgestellt werden. Bei Benutzung der Abfallsäcke sind die gleichen Trennvorschriften wie bei den Systembehältern zu beachten.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle aus dem Gartenbereich wird für die Dauer von 8 Monaten während der Gartensaison (April – November) eine Saisonbiotonne angeboten.
- (5) Beistellungen (Beipacks) neben der Papiertonne sind nicht erlaubt. Ausnahmsweise kann für Grundstücke ohne objektive Stellmöglichkeit für die Papiertonne mit der Stadt und dem Transportunternehmer eine andere Form der Abholung vereinbart werden, falls nicht grundstücksübergreifende Entsorgungsgemeinschaften möglich sind.
- (6) Andere als von der Stadt und den Dualen Systemen bereitgestellte Behälter sind nicht zugelassen.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes angeschlossene Grundstück erhält mindestens:
- einen grauen Abfallbehälter für Restmüll
 - einen grünen Abfallbehälter für Bioabfälle
 - einen blauen Abfallbehälter für Altpapier
 - auf Wunsch des Eigentümer/Mieters eine Saisonbiotonne für Gartenabfälle
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Normal-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern und ein Normal-Biomüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüll- und Biomüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Normal-Restmüll- und Normal-Biomüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend davon kann auf Antrag ein geringeres Restmüll-Gefäßvolumen (Mindestvolumen) von 3,75 Litern und Biomüll-Gefäßvolumen (Mindestvolumen) von 7,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass durch Abfallvermeidung und -verwertung weniger Abfälle anfallen. Im Falle der Befreiung des Bioabfallbehälters gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung fällig.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend davon kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleich- wert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Personen	1

d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Campingplätze	je Stellplatz	2

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 90 Liter) und zu bezahlen.
- (7) Die Anpassung der Abfallbehältergröße nach § 11 Abs.1 - 6 erfolgt auf Anfrage, bzw. per Anordnung. Die Behälter werden Mittwoch's durch den Baubetriebshof geliefert, geholt oder getauscht. Die Behälter sind für die Abholung, bzw für den Tausch geleert und gesäubert bereitzustellen. Für die Auslieferung eines Abfallbehälters auf dem angeschlossenen Grundstück, die auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder eines von ihm Bevollmächtigten erfolgt, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese Regelung gilt nicht bei einer systembedingten oder satzungsmäßig begründeten Umstellung von Abfallbehältern. Außerdem ist sie nicht anzuwenden bei der erstmaligen Auslieferung eines Abfallbehälters. Die Regelungen der Sätze 1 - 3 gelten bei der Abholung von Abfallbehältern oder einem Umtausch auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen entsprechend. Die Verwaltungsgebühr wird vom Gebührenpflichtigen per Einzelrechnung erhoben.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter/-säcke sind zu den festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehweg-/Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird sowie die Allgemeinheit weder behindert noch gefährdet wird. Die Anweisungen der Stadt über den Standplatz sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Gehweg-/Straßenrand zu entfernen.
- (2) Für den Fall, dass das Einsammeln und Transportieren der Abfälle nicht unmittelbar vor dem Grundstück erfolgen kann (z.B. Baustellen, enge und / oder unzureichend befestigte Wege, zugeparkte Wege, Sackgassen, keine Wendemöglichkeit, Unfallverhütungsvorschriften), müssen die Abfallbehälter/-säcke entweder dem Entsorgungsfahrzeug entgegen gebracht werden oder an der nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug zu befahrenden Straße, zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Bei der Benutzung von Großbehältern muss der Standplatz zu ebener Erde liegen und darf nicht versenkt sein. Für jeden Großbehälter muss eine Standfläche von mind. 1,75 m x 1,50 m und ein von Hindernissen freier Abrollweg von mind. 1,50 m Breite für den Transport zur Verfügung stehen. Der Transportweg darf nicht durch Stufen unterbrochen sein. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit einem ausreichend befestigten Untergrund versehen sein, der das Absetzen und den Transport der Großbehälter aushält. Standplatz und Transportweg sind vom Anschlusspflichtigen sauber und im Winter zum Abfuhrtermin schnee- und eisfrei zu halten.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht im Eigentum des Benutzers. Ausnahme hiervon bilden einige Großbehälter für Restmüll, die sich im Eigentum der Benutzer befinden. Die Benutzer/Anschlusspflichtigen haben in diesen Fällen dafür zu sorgen, dass deren Beschaffenheit eine ordnungsgemäße Entleerung ermöglicht.
- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzubringen.

2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

3. Kompostierbare Abfälle aus rottefähigen organischen Stoffen (Bioabfälle), die beispielhaft in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt werden, sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

4. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind im gelben Sack/Abfallbehälter einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.

5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen

6. Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen

7. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

8. Wenn das Volumen der Abfallbehälter gelegentlich zu gering sein sollte sind auch die Abfallsäcke der Stadt/des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe zugelassen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so das eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120 Ltr. Gefäße beträgt 60 kg und für die 240 Ltr. Gefäße 100 kg. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe sowie die Stadt Horn- Bad Meinberg geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke durch die Stadt Horn- Bad Meinberg zugelassen werden.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapier- und Biotonne gemeinsam zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt.
- (3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Horn- Bad Meinberg im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung *1)

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter/-säcke werden wie folgt entleert bzw. abgeholt:
 1. der grüne Behälter für Bioabfälle im 2-Wochen-Rhythmus
 2. der graue Behälter für Restmüll bis 240-l-Nutzhalt im 4-Wochen-Rhythmus
 3. Restmüllbehälter über 240-l-Nutzhalt (Großbehälter) entweder 1 x wöchentlich oder 1 x 2-wöchentlich
 4. der gelbe Sack/Behälter im 2-Wochen-Rhythmus
 5. die blauen Behälter für Altpapier mit 120-l- und 240-l- Nutzhalt, sowie über 240-l- Nutzhalt (Großbehälter) im 4-Wochen Rhythmus
 6. die sog. Saisonbiotonne im 2-Wochen-Rhythmus (April bis November)

Die genauen Daten werden im Abfuhrkalender der GAL für die Stadt Horn- Bad Meinberg bekanntgegeben. Der Abfuhrkalender wird Ende jeden Jahres für das Folgejahr an die Haushalte verteilt und ist auch im Internet abrufbar.

- (2) Die Abfallbehälter/-säcke müssen am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr morgens, zur Abholung bereitstehen.
- (3) Sperrmüll ist am mitgeteilten Abfuhrtag ab 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

§ 16 Sperrige Abfälle *2)

- (1) Sperrmüll
 - (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge (insbesondere Möbelteile, Teppiche und Teppichböden sowie Bretter) nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung auf Anforderung gesondert abfahren zu lassen.
 - (2) Die Sperrmüllmenge ist auf haushaltsübliche Mengen bis max. 3 cbm und 1 x jährliche Abholung begrenzt.
 - (3) Die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abzuholenden Teile sind mit einer dafür vorgesehenen Doppelkarte bei der Stadt Horn- Bad Meinberg anzumelden. Mit dem anhängenden Antwortteil der Karte wird dem Sperrmüllbesitzer mitgeteilt, an welchem Tag die angemeldeten Teile zur Abholung bereitzustellen sind. Es werden nur die angemeldeten Teile mitgenommen.
 - (4) Nicht zum Sperrgut zählen z.B. Abfälle von Aus- und Umbaumaßnahmen wie Fenster, Türen, Waschbecken, Bauschutt, Heizkörper, Ölradiatoren, Elektro Groß- und Kleingeräte, etc. Die Abfuhr von kompletten Haushaltsauflösungen ist nicht möglich.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte
 - (1) Haushaltskühlgeräte und Haushaltselektro-Großgeräte, (z.B. Waschmaschinen, Herde etc.) sind getrennt von übrigen Siedlungsabfall zu erfassen und können bei der AGA (Detmold) zur Abholung entweder per roter Abrufdoppelkarte oder online angemeldet werden. Die Abholung erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und diese Abfälle werden einer Verwertung/geordneten Entsorgung zugeführt.
 - (2) Nach §9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber durchzuführen. Die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig. Ferner ist die Entsorgung über den Restmüllbehälter nicht zulässig.
- (3) Für die Sperrmüll-, Haushaltskühl- und Haushaltsgroßgeräteabfuhr gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt (dem Fachbereich für Stadtwerke, Umwelt und öffentliche Einrichtungen) den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer /Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zu Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe/der Stadt Horn-Bad Meinberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch
§ 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe/der Stadt obliegende Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs.1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe/die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und der Stadt Horn- Bad Meinberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt und dem Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Horn-Bad Meinberg erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs.2, 4-6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4, Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;

e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 02.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 12.06.2013

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 25.06.2013

*1) § 10 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Ziffer 6 gemäß 1. Änderungssatzung vom 01.07.2016 (Kr.Bl. Lippe vom 25.07.2016, S. 533/534), in Kraft getreten am 01.04.2016

*1) § 16 gemäß 2. Änderungssatzung vom 30.06.2020 (Kr.Bl. Lippe vom 10.07.2020, S. 629), in Kraft getreten am 11.07.2020

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg:

Zugelassene Abfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg:

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle, die im Rahmen des § 4 dieser Satzung eingesammelt werden

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg:

Kompostierbare Abfälle

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn- Bad Meinberg

1.) Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne) z.B.

biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut , Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

Nicht aufgeführte Abfälle sind nicht zugelassen:

z. B. behandeltes Holz, sperriger Baum-, Astschnitt und Wurzeln, kompostierbare Kunststoff-Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind. Schadstoffe

2.) Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne)

Insbesondere nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u. a., Rasierklingen etc.

Nicht zugelassen sind:

z.B. heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände, Bauschutt

3.) Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie insbesondere Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

nicht zugelassen sind:

z.B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Anlage 2 zur Abfallentsorgung der Stadt Horn- Bad Meinberg gemäß § 4 Abs. 1 zu dieser Satzung

Schadstoffsammlung

Insbesondere gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger, weitere laut Auflistung:

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle, die im Rahmen des § 4 Abs. 1 eingesammelt werden:

AVV Nr. Bezeichnung

060203	Ammoniak
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler, a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160113	Bremsflüssigkeiten
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160504	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) (Spraydosen)
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
160601	Bleibatterien
160603	Quecksilbertrockenzellen
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Photo-Chemikalien
200119	Pestizide (Pflanzenschutzmittel)
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200132	Arzneimittel (mit Ausnahme derjenigen, die unter
200131	fallen)
200134	Trockenbatterien

Anlage 3 der Abfallsatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Horn- Bad Meinberg

Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) sind solche aus rottefähigen, organischen Stoffen wie z.B. :

- Speisereste (auch verdorbene)
- Obst- und Gemüseabfälle
- Kaffeefilter
- Teeblätter, Teebeutel
- Friteusenfett (erkaltet)
- Eierschalen
- Knochen, Fleischreste
- Gartenabfälle
- Blumen
- Blumenerde
- Papiertaschentücher, Küchenpapier
- nasses und verschmutztes Papier ohne Folie
- Katzenstreu, Vogelsand, Hamsterheu